

Stadtgemeinde Lilienfeld
Dörfelstraße 4
3180 Lilienfeld
Niederösterreich

RICHTLINIEN

für die Vergabe eines **Zuschusses zur Fassadeninstandsetzung**:

1. Die Stadtgemeinde Lilienfeld gewährt an Hauseigentümer, die durch Fassadeninstandsetzungen einen Beitrag zur Ortsverschönerung leisten, einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Ausgenommen sind Fassaden von Industrie- oder diesen gleichzuhaltenden Betriebsobjekten oder Sakralbauten oder Bauten von Gebietskörperschaften. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss zur Fassadeninstandsetzung ist ausgeschlossen.
2. Der Höchstbetrag der Zuschüsse, die pro Rechnungsjahr zur Vergabe gelangen, richtet sich nach dem Budgetansatz für diese Zwecke. Sollten die beantragten und genehmigten Zuschusssummen pro Rechnungsjahr höher sein als der hierfür vorgesehene Betrag im Budget, werden die Anträge bzw. Zuschüsse nach dem Eingangsdatum gereiht und liquidiert und die restlichen Anträge im folgenden Rechnungsjahr einer Erledigung zugeführt. Die Stadtgemeinde Lilienfeld behält sich hinsichtlich der Reihung nach Eingangsdatum vor, auch eine im öffentlichen Interesse gelegene Dringlichkeitsreihung (Denkmalschutzgebäude, Zentrumsloge, etc.) vorzunehmen.
3. Für ein und dasselbe Haus kann ein Zuschuss zur Fassadeninstandsetzung nur einmal innerhalb von 15 Jahren beantragt werden. Ein Hauseigentümer, der mehrere von der Förderung nicht ausgeschlossene Häuser besitzt, kann pro Rechnungsjahr nur für ein Haus einen Zuschuss bis zum Höchstausmaß beantragen, es sei denn, dass der zu gewährende Zuschuss zur Fassadeninstandsetzung für mehrere Häuser den Höchstbetrag, der überhaupt pro Jahr und Haus gewährt wird, nicht übersteigt.
4. Der Zuschuss zur Fassadeninstandsetzung beträgt:
10 % der geprüften und anerkannten, auf die Fassadeninstandsetzung sich beziehende Rechnung einer Fachfirma, maximal aber € 1.000,-- pro Fassade, wenn die folgenden Fakten zutreffen und alle Antragsbeilagen und bei der Auszahlung des Zuschusses die Rechnung vorgelegt wird.
 - a) Es muss sich um eine Fassade handeln, die instand gesetzt bzw. bei einem Althaus erneuert oder ergänzt wird. Fassaden von Neubauten werden nicht gefördert. Der Tausch der Fenster ist ein Eingriff in die Fassade und entspricht somit der Förderungsrichtlinie. Die Instandsetzung der eventuell beschädigten Fassade ist damit verbunden.
 - b) Die Fassadeninstandsetzung muss sich auf die von den öffentlichen Verkehrsflächen sichtbaren Fassadenflächen erstrecken, kann aber Innenhofseiten mit einbeziehen. Ausschließliche Innenhoffassaden werden nicht gefördert.
 - c) Als Antragsbeilagen sind dem Antrag anzuschließen:
 1. Baubewilligung oder Bauanzeige, wenn erforderlich
 2. Kostenvoranschlag einer Fachfirma
 - d) Es besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss zur Fassadeninstandsetzung, wenn für dieselbe Fassade bereits ein Zuschuss für Fassaden-Wärmedämmmaßnahmen innerhalb von 15 Jahren gewährt wurde.
5. Nach Prüfung des Antrages erfolgt die Bewilligung des Zuschusses zur Fassadeninstandsetzung.
6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung über die Fassadeninstandsetzung und Bauabnahme.

7. Sollten Anträge um Zuschüsse nicht vollständig mit Beilagen eingereicht oder, wenn notwendig, innerhalb einer angemessenen Frist ergänzt werden, werden diese nicht behandelt. Zu Unrecht oder auf Grund von unrichtigen Angaben bezogene Zuschüsse werden zurückgefordert und, wenn notwendig, auf dem Rechtswege eingetrieben.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lilienfeld vom 18.11.2010 beschlossen und gelten ab 1. Jänner 2011.